

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 3.

Samstag den 6. Jänner

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 2184. (3) Nr. 29990.

G u r r e n d e

wegen Behandlung der am 1. December l. S. verlostten Capitalien der älteren Staatsschuld. — Mit Hinweisung auf die Gubernial = Circular = Verordnung vom 14. November 1829, Zahl 25642, wird gemäß hohen Hofkammer = Präsidial = Erlasses vom 2. d. M., Zahl 9373, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 1. December 1843 in der Serie 149 verlostten vierpercentigen Obligationen, nämlich: die Banco = Obligation Nr. 54571 mit einem Achttheil der Capitals = Summe, dann die Banco = Lotto = Obligationen von Nr. 10506 bis einschließig 13577 mit den vollen Capitals = Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Vier vom Hundert in Conventions = Münze verzinsliche Staatsschuld = Verschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 1. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice = Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 2185. (3) Nr. 33215. ad 30776.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. vereinten Cameral = und Creditcasse zu Salzburg ist die Stelle eines 1. Amtschreibers, und bei dem k. k. Cameral = und Kriegszahlamte zu Linz die Stelle eines 2. Amtschreibers, jede mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststellen zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche, und zwar, so ferne sie bereits in lan-

desfürstlichen Diensten stehen, auf dem Wege durch die ihnen vorgesetzten Behörden bis 31. December 1843 bei der k. k. obderennischen Landesregierung zu überreichen. — Hierbei haben sich alle Competenten a) über Moralität, ihr Lebensalter und über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienstungen durch geeignete, in Original oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse auszuweisen; b) legal nachzuweisen, daß sie fähig seyen, seiner Zeit in dem eintretenden Falle eine Caution von 1500 fl. bis 2000 fl. E. M. leisten zu können; c) diejenigen Gesuchwerber, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer = Verordnungen vom 3. September und 17. December 1819, Z. 37344 und 52895, entweder auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene cameralzählamtliche Casseprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt an zurückgerechnet, und nicht vor längerer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Competenz alsbald zu bestehen. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder anderen Falle bestanden wurde, ist im Gesuche anzuführen, damit sich über den Erfolg derselben die nöthige Ueberzeugung verschafft werden könne: d) Die Competenten haben anzuführen, ob sie mit einem Individuum der k. k. Cameral = und Creditcasse zu Salzburg oder des k. k. Cameral = und Kriegszahlamtes in Linz verwandt oder verschwägert sind. — Uebrigens kann: e) eventuel im Falle der gradualen Vorrückung auch um die minderen Amtschreiberstellen bei der k. k. Cameral = und Creditcasse zu Salzburg oder des k. k. Cameral = und Kriegszahlamtes in Linz eingeschritten werden, wobei sämtliche Competenten die oben angeführten

Erfordernisse nachzuweisen haben. — Von der k. k. obderösterreichischen Landesregierung. Linz am 30. November 1842.

Joseph Greutter,
k. k. Regierungs- Secretär.

B. 2186. (2) Nr. 4337. ad 31504.

S t u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Staats- Eisenbahnstrecken vom Zirknithale über Marburg nach Pöltschach. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 11. December 1843, Zahl 1390/E. P., ist die Herstellung des Unterbaues der Staats- Eisenbahn in der Strecke vom Zirknithale über Marburg nach Pöltschach in Steyermark, in einer Länge von 21,989 Klafter, im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an Privat-Unternehmer zu überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, die Kostenüberschläge mit Angabe der Quantität und Qualität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besondern Baubedingungen täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27 im zweiten Stock, von jedem Unternehmungslustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird zwar in seiner Gesamtheit, d. h. in allen dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen, in der Art ausgebaut, daß derselbe auch einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann; es können jedoch für die Herstellung der Brücke über die Drau bei Marburg und des Tunnels am Leitersberge, mit Einschluß der beiden gewölbten Einschnitte vor- und rückwärts des Tunnels, auch abge sonderte Anbote überreicht werden, indem die Concurrenz auch Bauunternehmern frei steht, welche ein- oder beide Objecte allein, und nicht auch die Herstellung des Unterbaues auf der übrigen Bahnstrecke zu un-

ternehmen beabsichtigen. — 2. Die einzelnen Arbeiten und die dafür berechneten Kosten bestehen summarisch in Folgendem: a) in Erdarbeit und Felsensprengung mit dem Kostenbetrage von 600,117 fl. 6 kr., worunter auch die Kosten für die erwähnten beiden Einschnitte vor- und rückwärts des Tunnels mit einem Betrage von 46,801 fl. 47 kr. begriffen sind. — b) In Brücken und Durchlässen mit dem Betrage von 505,406 fl. 18 kr. — Hierunter befinden sich auch die Kosten für die Herstellung der Draubrücke bei Marburg mit 182,299 fl. 40 kr. — c) In Wand-, Stütz- und Brustmauern mit dem Betrage von 314,329 fl. 48 kr. — Mit Einschluß der Einwölbungsarbeiten der beiden Einschnitte, welche auf 36,054 fl. 27 kr. veranschlagt sind. — d) In dem Baue des eigentlichen Tunnels am Leitersberge mit dem Betrage von 162,757 fl. 49 kr. — e) In Wegumlegungen mit dem Betrage von 2757 fl. 45 kr. — f) In Befämung der Böschungen mit dem Betrage von 1432 fl. 38 kr. Zusammen 1,586,798 fl. 24 kr. — Die Kosten der Herstellung der Draubrücke, so wie jene des Tunnels am Leitersberge werden als Pauschalbeträge behandelt. — Erstere hat, mit Einschluß der beiderseitigen Viaductsbögen, eine Länge von 1326 Klafter und ist auf 182,299 fl. 40 kr. veranschlagt. — Der Tunnel ist sammt den beiderseitigen gewölbten Einschnitten zusammen 2439 Klafter lang. — Der unterhalb der Bahn durchzuführende Ableitungskanal erstreckt sich jedoch um 141.6 Klafter weiter, und hat eine Totallänge von 385.5 Klafter. — Der für diese Objecte berechnete Gesamtkostenbetrag beziffert sich mit 245,614 fl. 3 kr. — Im Falle aber, als bei der Brücke die Dimensionen der Pfeiler oder die Form des Baues über dem Wasser geändert werden sollten, wird die Ausgleichung nach den festgesetzten Einheitspreisen, mit Rücksicht auf den Percentennachlaß erfolgen. Diese Ausgleichung wird auch rückichtlich des Tunnels eintreten, wenn entweder die Länge desselben verändert werden müßte, oder ein solches Gestein zu Tage kommen sollte, dessen Härte und Gattung die Einwölbung entbehrlich machen würde, in welchem letzteren Falle, statt der Kosten für die Einwölbung, die Vergütung für die Felsensprengung nach der wirklichen Felsenkategorie und den dafür festgesetzten Einheitspreisen mit Berücksichtigung des Percentennachlasses geleistet werden würde. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-

Direction für die Staats-Eisenbahnen bis zum 25. Jänner 1844 Mittags um 12 Uhr zu überreichen sind, müssen wohl versiegelt und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung“ versehen seyn. — Das Offert hat Folgendes zu enthalten: a) beabsichtigt ein Unternehmungslustiger die Herstellung der erwähnten Bahnstrecke mit Einschluß der Draubrücke bei Marburg und des Tunnels am Leiterberge zu übernehmen, so hat er anzugeben: den Percentennachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für die Herstellung des Unterbaues, dann den Percentennachlaß von den oben angegebenen Pauschalbeträgen für die Herstellung der Brücke und des Tunnels, und zwar für jedes dieser Objecte insbesondere, endlich den Percentennachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für die Herstellung jedes dieser zuletzt genannten beiden Objecte, für den Fall, als nach Bestimmung des §. 2 wegen nothwendig gewordenen Modificationen im Baue derselben die Vergütung nach Einheitspreisen einzutreten hat. — Will jemand bloß die Herstellung des Unterbaues, mit Ausschluß der Draubrücke und des Tunnels übernehmen, so müssen die Percente angegeben werden, welche von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für den Unterbau nachgelassen werden wollen. — Ueberdies ist die besondere Erklärung beizufügen, daß er allen Anordnungen entsprechen werde, welche die k. k. Bauleitung nothwendig findet, damit die Tunnelarbeiten in ihrem Fortgange nicht gehindert werden. — Wünscht endlich ein Unternehmer die Herstellung der Brücke allein, oder jene des Tunnels allein, oder endlich den Bau dieser beiden Objecte zusammen zu übernehmen, so hat er anzugeben, die Percente, welche von den oben angegebenen Pauschalbeträgen rücksichtlich der Brücke, des Tunnels oder eines jeden dieser Objecte nachgelassen werden wollen, und den Percentennachlaß von den festgesetzten Einheitspreisen jedes dieser Objecte für den Fall, als nach Bestimmung des §. 2 wegen nothwendig gewordenener Modificationen im Baue derselben die Vergütung nach Einheitspreisen einzutreten hat. — Der Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt werden. b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Antragsteller die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, die Baubeschreibung und alle den Bau betref-

fenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, mit seiner Namensunterfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c) Hat jeder Unternehmungslustige, wenn er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahn ist, oder sich bei früheren Bauwerksteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, auf glaubwürdige Art darzuthun, welche Bauten der Dfferent bereits ausgeführt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Bewerkstelligung des betreffenden Baues zu Gebote stehen; endlich d) die eigenhändige Fertigung des Vor- und Familiennamens mit Beifügung des Standes und des Wohnortes des Dfferenten. — 4. Jedem Offerte muß die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien oder eines Provinzial-Zahlamtes beigelegt seyn, daß der Dfferent das 5% Badium von den oben angegebenen Ueberschlagsummen in Barem oder in haftungsfreien österr. Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergegangenen Tages zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammerprocuratur oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den SS. 230 und 1374 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. — Auf Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5. Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurück gegeben, und der Antragsteller bleibt rücksichtlich seines Angebotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aeras aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Angebotes erfolgt. — 6. Die eingereichten Offerte werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von Seite des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Aera darstellt, vorausgesetzt, daß der Dfferent

auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt.

— 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Anbotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständigt, und mit demselben der Contract abgeschlossen werden. Den übrigen Differenzen werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Anbote entzogen. — Das von dem Ersteher erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten; es ist jedoch demselben unbenommen, die Caution auch auf eine andere vorschriftmäßige Art zu leisten. — 8. Wenn der Ersteher des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerar frei, an dem erlegten Badium rücksichtlich des Unterbaues einen Betrag von 5000 fl., und rücksichtlich der ausgeschiedenen Objecte von 1000 fl. abzugiehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzufordende richterliche Mäßigung verzichte. — Leistet er einer weitem Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehers, auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die von der Rechnungsabtheilung der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen ausgefertigte ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der erwähnten Bauten in der ganzen Strecke ist der Termin bis Ende Juni 1845 festgesetzt. — 10. In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, so trifft denselben, mit ausdrücklicher Begebung jeder anzufordenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von den im nächstfolgenden Paragraph bestimmten Beträge, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem steht es der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Ausgaben, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, wel-

cher auch in diesem Falle die von der Rechnungsabtheilung der General-Direction auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen sich verbindlich macht. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Ende wird die, mit Rücksicht auf den Percentennachlaß sich darstellende Bausumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer in folgender Art verabfolgt: Sobald der Unternehmer so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um $\frac{2}{3}$ übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von zwei und zwei Drittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und so fort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um $\frac{2}{3}$ mehr als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligt haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Finalliquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich der Unternehmer um die zu bewirkende Geldanweisung an die k. k. General-Direction zu wenden hat. — Sollten die Summen der erwähnten Bauten aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen, im Eingange dieses §. erwähnten Raten, rückständig bleiben müssen. — Würde aber eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung vorerhalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen, Wien am 15. December 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1. (1)

Nr. 29487.

C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 24. October d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden. — 1. Dem Elach und Keil, Zinkwalzwerk-Besitzer, wohnhaft in Troppau, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Raffinirung des Zinkes (Spiauter), wodurch dasselbe in gewöhnlichen Schmelzöfen in der Art raffinirt werde, daß es eine vollkommene Biegsamkeit erhalte, und ganz kalt behandelt werden könne. — 2. Dem Joseph Palkh und Carl Uffenheimer, bürgerlichen Handelsleuten, wohnhaft in Wien, Nr. 255 und 919, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von convex-concaven gläsernen Fenstertafeln von beliebiger Form und Größe, deren Vorzüge darin bestehen, daß dieselben schöner und wohlfeiler seyen als die Spiegelgläser, durch ihre Strahlenbrechung das Hineinsehen in die Wohnungen verhindern, bei Wind und Wetter weniger der Gefahr des Zerbrechens ausgesetzt seyen als flache Fensterscheiben, und in jede gewöhnliche Fensterrahme eingeschnitten werden können. — 3. Dem Thomas Bracegirdle, Besitzer einer landesbefugten Maschinen-Fabrik, wohnhaft in Gablonz, im Bunzlauer Kreise Böhmens, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung an Krämpel-Maschinen für Schafwolle und alle Arten Faserstoffe, welche darin bestehe, daß durch eine einfache, wohlfeile und leicht anzufertigende Vorrichtung die Krämpelbelege bedeutend geschont und schönere Producte erzielt werden. — 4. Dem Paolo Lampato, Typograph, wohnhaft in Mailand, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art von Stereotypie mit beweglichen Lettern. — 5. Dem Carlo Perinetti, wohnhaft in Piacenza, derzeit in Mailand, Contrada dei Meravigli, Nr. 2378, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Spindel zum Filiren der Seide, welche mit Leichtigkeit die drei zur Darstellung der Organzin-Seide erforderlichen Operationen zugleich verrichte. — 6. Dem Francesco Liberato Rezia, wohnhaft in Bellaggio bei Como, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Methode, die Weintrauben schneller, bequemer und genauer

zu pressen, um eine schnellere und vollständigere Gährung zu erwirken, so daß der auf diese Weise erhaltene Wein besser an Qualität und Farbe sey, als der aus denselben Trauben auf andere Art gepresste. — 7. Dem Carlo De Luigi, Maschinist, wohnhaft in Mailand, Nr. 2488, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Einrichtung der Saug- und Druckpumpen, welche darin bestehe, daß die Kolbenstänge unterhalb des Cylinders sich befindet. — 8. Dem Giovanni Battista Lazzaroni, wohnhaft in Mailand, Nr. 1794, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Seiden-Filatur, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß statt der bisher üblichen Haspel (tavella) ein einfacher Mechanismus (ordigni serico-tecnico-economico) angewendet werde. — 9. Dem Giovanni Grossoni, Handelsmanne und Papier-Fabrikanten, wohnhaft in Mailand, Nr. 969, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Methode, die sogenannte Porzellan-Pappe zu versfertigen. — Laibach am 5. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloisnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 2. (1)

Nr. 29715.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — In Folge der mit hohem Hofkammer-Decrete vom 19. v. M., 3. 40365, herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 30. September d. J., wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit der Gubernial-Currende ddo. Graz vom 7. Mai 1783, ausgesprochene Belohnung von 100 Ducaten für die Anzeige und Ausfindigmachung des Entfremders eines geldbeschwerten Briefes, bei den in der Zwischenzeit gänzlich geänderten Verhältnissen außer Kraft getreten sey. — Laibach am 7. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 15. (1) Nr. 7.

Stiftungs = Verleihung.

Vom Magistrate der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach werden für das Solarjahr 1844 folgende Heiraths = Ausstattungs = Stiftungen verliehen werden, als die des

Hans Jacob Weber mit	74 fl.
Johann Jacob Schilling	64 "
Johann Bernardini	53 "
Georg Dholmeiner	51 "
Anton Fanzoy	40 "
Niklas Kraschovich	60 "

Zu den 4 ersten Stiftungen sind nur Búrgerstöchter von Laibach, zu den 2 letzten aber auch Bauern- und Tagelöhnerstöchter, und zwar hinsichtlich der Kraschovich'schen Stiftung aus der Pfarr St. Peter berufen. — Die Gesuchstellerinnen, welche eine dieser Ausstattungs = Stiftungen zu erhalten wünschen, haben den sittlichen Lebenswandel, die Dürftigkeit und ihre vorhabende Verhehlung, dann die bürgerliche Abkunft nachzuweisen, und ihre Gesuche beim Magistrate einzureichen, wo sie in Vormerkung genommen, und nach dem Willen der Stifter, das ist möglichst nahe dem Zeitpunkt der Verheirathung, werden theilt werden. — Stadtmagistrat Laibach am 30. December 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 6. (1) Nr. 3311.

Verlautbarung.

Das gefertigte Bezirksgericht hat über vorausgegangene Untersuchung für notwendig gefunden, dem Paul Udough von Salloch die freie Verwaltung seines Vermögens, wegen angewohnten Hange zur Verschwendung, abzunehmen und ihn zu diesem Ende unter die Curatel des Jacob Börer, insgemein Zelar, von St. Kanzian, zu stellen; an den sich jedermann, welcher mit Ersterem irgend ein verbindliches Geschäft abschließen will, zu verwenden haben wird.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 29. December 1843.

3. 2183. (1) Nr. 2668.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Pauer in Laibach, unter Vertretung des Hrn. Dr. Kautschisch, gegen Anton Kruschnik in Salloch, wegen schuldiger 186 fl. 25 kr. f. R. B., in die executive Veräußerung der, der Spitalgütle Stein sub Urb. Nr. 152, Recif. Nr. 40 dienstbaren, auf 300 fl. gerichtlich bewerteten Kauschenrealität, worunter eine Ledererwerkstätte begriffen ist, dann der laut Relation de praes. 21. April 1841, 3. 543, ge-

pfindeten, auf 15 fl. geschätzten Fahrnisse gewilligt, und es seyen zur Vornahme die Tagsetzungen auf den 3. Februar, den 5. März und den 10. April 1844, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Salloch mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die in die Execution gezogenen Fahrnisse bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden werden hintangegeben werden. Der Grundbuchtract, das Schätzungsprotocoll, und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 20. October 1843.

3. 2187. (1) Nr. 3401.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personalinstanz, wird hiemit kund gemacht: Daß in der Executionssache des Johann Klobzhar von Urschnafello, gegen Andreas Klobzhar von ebenda, die executive Feilbietung der, dem Legatären gehörigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, zu Urschnafello gelegenen, dem Gute Steinbrüchl sub Urb. Nr. 10 dienstbaren behaueten, gerichtlich auf 300 fl. geschätzten Halbhuhe sammt An- und Zugehör, dann dessen auf 44 fl. geschätzten Fahrnisse, als: Vieh, Futter, Getreide und 1 Voltung, wegen dem Erstern schuldigen 30 fl., 5% Interessen und Executionskosten, mit Bescheid vom heutigen bewilliget, und hiezu der 27. Jänner, der 27. Februar und der 30. März 1844 mit dem Beisatze angeordnet worden sey, daß diese Realität und Fahrnisse nur bei der 3. Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie vor der Licitation der Huhe als Vadium 30 fl. zu erlegen haben, und das Mobilare nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden wird.

Die weitem Licitationsbedingungen und der Grundbuch-Extract sind hieramts einzusehen.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadl am 13. November 1843.

3. 2189 (1) Nr. 4691.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Verlaß des verstorbenen Johann Seemann von Gottschee, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, werden aufgefordert, zu der auf den 18. Jänner 1844, um 9 Uhr Vormittags angeordneten Liquidationstagsetzung zu erscheinen und ihre Rechte darzuthun, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. December 1843.

3. 2196. (1) Nr. 5213.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Barthol. Sterbenk von

Savrata, wegen ihm schuldigen 28 fl. 32 kr. c. s. c., in die Reoffumirung der mit Bescheide vom 14. März d. J., Z. 1082, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Johann Petritsch von Grabovo gebörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nr. 703 zinsbaren, auf 564 fl. 45kr. geschätzten $\frac{3}{8}$ Hube gewilliget, und es seyen hiezu der 7. Februar, der 6. März und der 9. April 1844, jedesmal früh 9 Uhr in loco Grabovo mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese $\frac{3}{8}$ Hube nur bei der dritten Feilbietungstagfagung unter der Schätzung hintangegeben werden wird. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 1. December 1843.

Z. 22. (1) Nr. 1025.

E d i c t.

Im Nachhange zu dem Edicte vom 7. November 1843, Z. 922, wird bekannt gemacht, daß bei der 2. Tagfahrt zur executiven Feilbietung der Ivan Adamschen Realitäten zu Langberg kein Kauflustiger erschien, und daß es sonach bei der dritten, auf den 9. Jänner 1844 angeordneten, sein Verbleiben habe.

Bezirksgericht Pölland am 18. Dec. 1843.

Z. 2194. (1) Nr. 5738.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Michael Smole, durch Dr. Wurzbach, gegen Blas Kallenscher in Medno, pto. auß dem Urtheile ddo. 25. Juni 1839 schuldigen 300 fl. c. s. c., in die angesuchte Reoffumirung der, mit Bescheid vom 30. Mai 1840, Zahl 2080, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, der Herrschaft Flödnig sub Rectif. Nr. 195 et Urb. Nr. 618 dienstbaren, gerichtlich auf 1500 fl. bewertheten Mahlmühle am Saystromer, bestehend aus 6 Lausern, gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfagung und zwar auf den 29. Jänner, 26. Februar und 30. März k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Tagfagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können täglich in den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Laibach am 15. December 1843.

Z. 2195. (1) Nr. 5767.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Dr. Kautschisch, wider Johann Starmann von Wasbe, wegen auß dem gerichtlichen Vergleich vom 21. Februar 1843,

Zahl 633, schuldigen 150 fl. c. s. c., in die executiv Feilbietung der, dem Erstern gehörigen, in Wasbe Nr 3 liegenden, dem Gute Ruzing sub Urb. Fol. 21 et Rectif. Nr. 9 $\frac{1}{2}$ dienstbaren, gerichtlich auf 228 fl. 20 kr. geschätzten Kaufrechtse kaische gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfagung auf den 29. Jänner, 29. Februar und 28. März k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität und mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Vicitationsbedingnisse können täglich in den Amtsstunden hier eingesehen werden.

Laibach am 16. December 1843.

Z. 2197. (1) Nr. 5038.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Moscher von Planina in die Reoffumirung der, bereits mit Bescheide vom 1. Mai 1841 und 12. December 1842 bewilliget gewesen, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Georg Jellouscheg gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nr. 15 dienstbaren, auf 2323 fl. 50 kr. geschätzten, in Oberplanina sub Hauszahl 76 gelegenen Viertelhube, wegen schuldigen 355 fl. 30 $\frac{1}{2}$ kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme der 10. Februar, 9. März und 10. April 1844, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfagung auch unter dem Schätzungswert dem Bestbieter zugeschlagen werden wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß man den unbekannt wo befindlichen, und auf obiger Viertelhube intabulierten Gläubigern: Matthäus Terjanschitsch, Franz Furlan, Andreas Suppantschitsch und Thomas Kouschza, den Matthias Korren in Planina als Curator aufgestellt habe.

Die Schätzung, die Bedingnisse und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 18. November 1843.

Z. 2198. (1) Nr. 4800.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Michael Rupnik von Sibera, wegen ihm schuldigen 280 fl. und 231 fl. c. s. c., in die executiv Feilbietung der, dem Mathias Stabe von Sibera gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rectif. Nr. 579 dienstbaren, auf 138 fl. geschätzten Viertelhube gewilliget, und es seyen hiezu die Tagfagungen auf den 13. Februar, auf den 13. März und auf den 11. April 1844, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Sibera mit dem Anhange bestimmt, daß diese $\frac{1}{2}$ Hube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur

um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 4. November 1843.

3. 8. (1)

Bekanntmachung.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, daß ich meine Rauchfangkehrers-Befugniß rückgelegt hätte. Diesem muß ich gerade zu widersprechen, und, indem ich allen Gönnern, die mich bis nun mit ihrem Zutrauen beehrten, mit der Bitte, mir selbes stets schenken zu wollen, den verbindlichsten Dank abstatte, empfehle ich mich allenthalben zum ferneren geneigten Wohlwollen und weitem auf mein Gewerbe Bezug habenden Aufträgen, um so mehr, als ich einen sehr befähigten Werkführer habe, wodurch ich in Stand gesetzt bin, allen Anforderungen vollkommen entsprechen zu können.

Katharina Selbing,

Rauchfangkehrers - Witwe, wohnt
Nr. 108 in der Rosengasse.

3. 2199. (1)

E d i c t.

Nr. 5078.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiermit kund gemacht: Es sey über Einsprechen des Hrn. Mor. Kamutha, unter Vertretung des Hrn. Dr. Paschali, wegen schuldigen 800 fl. c. s. c., in die executiv Feilbietung der, dem Franz Matschel von Brod gehörigen, der Herrschaft Poitsch sub Rectif.-Nr. 125 zinsbaren, auf 3039 fl. geschätzten Halbhuber, und des auf 183 fl. 24 kr. bewertheten Mobilarvermögens gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 14. Februar, auf den 14. März und auf den 12. April 1844, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Brod mit dem Anbange bestimmt, daß dieses Real- und Mobilarvermögen bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 25. November 1843.

3. 9. (1)

In eine gemischte Warenhandlung auf dem Lande wird ein Lehrling aufgenommen. Nähere Auskunft ertheilt Joh. Meyer, Schneidermeister, Haus-Nr. 168 am alten Markt.

3. 11. (1)

K u n d m a c h u n g.

In Folge der von den Damen-Bereinen zu Ofen und Pesth erlassenen Kundmachung vom 13. Nov. 1843 konnte die Ziehung der von diesem löblichen Vereine veranstalteten Silber-Lotterie, wegen eingetretenen Hindernissen, an dem früher bestimmten 18. November nicht Statt finden.

Gleichzeitig ist aber auch bestimmt worden, daß die Ziehung dieser Lotterie

unwiderruflich am 23. März 1844

vor sich gehen werde.

Die bisherigen Theilnehmer, deren Einlagen von den Damen-Bereinen durchaus gewährleistet sind, dürften an dieser unbedeutenden Verlängerung des Ziehungstermines um so weniger Anstoß nehmen, als unstreitig diese Theilnahme zum Besten des edlen Zweckes geschah, und dieser nun noch mehr gefördert werden dürfte.

Der Unterzeichnete besorgt wie bisher zu Gunsten der Unternehmung den Verkauf der Lose, und wird alle Aufträge bereitwillig mit aller Sorgfalt ausführen.

Diese Lotterie besteht aus bedeutenden Treffern in geschmackvollen Silbergeräthschaften, und es kostet ein Los nur 1 fl. C. M., deren unabänderlich nicht mehr als 150,000 Stück sind.

Im Namen und Auftrage der Damen-Bereine zu Ofen und Pesth.

Johann Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.